

Leopold Auer, Die Schlacht bei Mailberg am 12. Mai 1082 (Militärhistorische Schriftenreihe 31) Wien 1976, Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, 32 S. – In der Schlacht von Mailberg (nordöstlich von Hollabrunn in Niederösterreich) versuchte Herzog Wratislaw von Böhmen, seinen ihm von Heinrich IV. garantierten Anspruch auf die Ostmark gegen Markgraf Leopold II. geltend zu machen. Der Vf. schildert den geschichtlichen Hintergrund, die Quellen, Ursache und Verlauf der Auseinandersetzung sowie den Eindruck, der bei den Zeitgenossen und in der Nachwelt hervorgerufen wurde. A.G.

O. K. Werckmeister, The political ideology of the Bayeux Tapestry, Studi medievali, 3^a serie 17 (1976) S. 535–595, 10 Tafeln, weist hin auf überraschende Parallelen zwischen Szenen des Teppichs und solchen der Trajanssäule und vermutet, daß der Schöpfer des Teppichs das römische Monument selbst gesehen hat. Anknüpfungen an das antike Rom finden sich auch bei Chronisten, die der Erzählung auf dem Teppich als Vorlage gedient haben dürften. Der Vf. datiert den Teppich auf die Jahre 1082–1087 und sieht in ihm das Denkmal einer politischen Ideologie: der triumphale Aufstieg Wilhelms zur Königswürde, die Legalität dieses Königtums und die Betonung der königlichen Stellung gegenüber den Vasallen. H.M.S.

Monika Minninger, Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen um den Lehnexus zwischen König und Episkopat (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 2) Köln–Wien 1978, X u. 313 S., DM 68. – Nachdem erst kürzlich von P. Classen (vgl. DA 32, 285) die Bedeutung des Wormser Konkordats als Wendemarke auf dem Wege zur Feudalisierung der ma. Reichskirche herausgestellt worden war, geht die vorliegende Marburger Dissertation unter demselben Aspekt der Vorgeschichte des Abkommens nach. Am Anfang steht eine etwas breit geratene Einleitung über „Die Prämissen in ottonisch-salischer Zeit“ (S. 9–79), aus der immerhin der Nachweis festzuhalten ist, daß im 10. und 11. Jahrhundert ein Kommendationsakt der Reichsbischöfe und -äbte üblich war. Die eigentliche Erörterung setzt ein mit dem ersten Verbot dieser Huldigungsform durch Urban II. (Clermont 1095), das vornehmlich vor dem Hintergrund des englischen und des französischen Investiturstreits gesehen wird (vgl. auch den Exkurs S. 210ff.), und konzentriert sich dann auf die Phase der reichskirchlichen Ausgleichsverhandlungen von Guastalla (1106) bis Worms (1122). Aus einer Analyse des faktischen Ablaufs (mit manchmal überraschend positiver Einschätzung der Quellenlage) und der theoretischen Diskussion (in Streitschriften) entwickelt M. ihre Hauptthese, daß sich eine lehnrechtliche Deutung des Verhältnisses von König und Episkopat (konkret: die Begründung des Regalienbesitzes durch Hominium und Treueid) anbot, als beide Seiten mit ihren Maximalforderungen gescheitert waren. Das mag insgesamt zutreffen, bedarf im einzelnen aber wohl noch der Nachprüfung, denn die Verfasserin bringt sich durch allzu große Flüchtigkeit beim Leser um den Kredit. Sie zitiert Quellen vielfach aus zweiter Hand (S. 15 Anm. 37, S. 62 Anm. 278, S. 107 Anm. 18) und nach veralteten Ausgaben (S. 15 Anm. 36: Isidors Etymologiae nach PL 80, S. 64 Anm. 293: Konzil von Paris 829 nach Mansi 14, S. 132 Anm. 166 u. S. 240 Anm. 15: Register Gregors VII. nach Jaffé); sie „verfremdet“ die Namen moderner Historiker durch ungewohnte Initialen (S. 5: „A. Merzbacher“, S. 68 Anm. 318: „K. Erdmann“, S. 75 Anm. 369: „K. Klebel“, S. 81 Anm. 9: „A. Schmid“, S. 84 Anm. 30: „E. Sommerville“). Dazu kommen manche sachlichen Fehler wie der Bischofssitz „Neumagen“ (statt Noyon, S. 49), die